

**Anlage 30**

(zu § 48 Absatz 4)

Wahlniederschrift Briefwahlvorstand

Das Muster stellt den Fall der Auszählung einer einzelnen Wahl dar. Es ist im Hinblick auf die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten und im Einzelfall durchzuführenden Auszählungen sachgerecht zu ergänzen. Das beigefügte Merkblatt für den Briefwahlvorstand kann durch geeignete gemeindliche Schulungsmaterialien und so weiter ersetzt werden.

Gemeinde/Stadt
----------------

**Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses  
des Briefwahlvorstandes \_\_\_\_\_ für die \_\_\_\_\_ wahl<sup>1</sup>  
am \_\_\_\_\_**

Nr.	(Familienname, Vorname, Wohnort)	Funktion
1.		Briefwahlvorsteher
2.		stellvertretender Briefwahlvorsteher
3.		Schritfführer
4.		Beisitzer
5.		Beisitzer
6.		Beisitzer
7.		Beisitzer
8.		Beisitzer
9.		Beisitzer

Anstelle nicht erschienenen/ausgefallener Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte der Briefwahlvorsteher die folgenden Wahlberechtigten zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes:

Nr.	(Familienname, Vorname, Wohnort)	Uhrzeit
1.		
2.		

Als Hilfskräfte waren hinzugezogen:

Nr.	(Familienname, Vorname, Wohnort)	Aufgaben
1.		
2.		

**2. Zulassung der Wahlbriefe**

Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Zulassungsprüfung und die anschließende Ergebnisermittlung und -feststellung damit, dass er die Mitglieder des Briefwahlvorstandes und Hilfskräfte zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Später Erschienene wurden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet.

Mit der Zulassungsprüfung wurde um 15:\_\_\_ Uhr begonnen..

Der Briefwahlvorstand vergewisserte sich, dass die Wahlurne unbeschädigt und leer war. Sodann wurde die Wahlurne

<sup>2</sup> \_\_\_\_\_ versiegelt.

<sup>2</sup> \_\_\_\_\_ verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Gemeinde

- \_\_\_\_\_ Wahlbriefe und
  - ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine
- übergeben worden ist. Die in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt.

Hierauf öffnete ein vom Briefwahlvorsteher bestimmter Beisitzer die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem Briefwahlvorsteher bzw. dessen Stellvertreter. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

Ein Beauftragter der Gemeinde überbrachte um \_\_\_\_:\_\_\_\_ Uhr weitere \_\_\_\_\_ Wahlbriefe, die am Wahltag bei der Gemeinde noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren.

Folglich waren insgesamt \_\_\_\_\_ Wahlbriefe eingegangen.

Es wurden insgesamt \_\_\_\_\_ Wahlbriefe aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Anzahl	Gründe
	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,
	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,
	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,
	Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl nicht unterschrieben hat,
	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag dieser Wahl benutzt worden war,
	Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.
	<b>Gesamtzahl aller zurückgewiesener Wahlbriefe</b>

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und als Anlagen \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ dieser Wahl Niederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden noch \_\_\_\_\_ Wahlbriefe zugelassen. War der Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde er dieser Wahl Niederschrift beigelegt.

Somit wurden insgesamt \_\_\_\_\_ Wahlbriefe zugelassen.

<sup>2</sup> Während der Zulassungsprüfung ereigneten sich folgende besondere Vorfälle:

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

### 3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Briefwahl

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses begann um \_\_\_\_:\_\_\_\_ Uhr und war um \_\_\_\_:\_\_\_\_ Uhr beendet.

<sup>2</sup> Die Sitzung wurde von \_\_\_\_:\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_:\_\_\_\_ Uhr aus folgenden Gründen unterbrochen:

Es wurden folgende Sicherungsmaßnahmen getroffen:

--

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses entsprach den gesetzlichen Vorschriften. ☛ (1)

Die Zählung der Stimmzettelumschläge ergab \_\_\_\_\_ Umschläge (= Anzahl Wähler **B**; zugleich **B1**).

Die Zählung der Wahlscheine ergab \_\_\_\_\_ Wahlscheine.

- <sup>2</sup> Die Gesamtzahl der **gesammelten Wahlscheine** stimmte mit **der Anzahl der Stimmzettelumschläge** überein.
- <sup>2</sup> Die Gesamtzahl der **gesammelten Wahlscheine** ist um \_\_\_\_\_ größer/kleiner als die **Anzahl der Stimmzettelumschläge**.

Die Abweichung, die sich auch bei wiederholter Zählung ergab, wird wie folgt erklärt:

--

- <sup>2</sup> Stimmzettelumschläge und Stimmzettel, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, sind als Anlagen \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beigefügt. ☛ (2)

- <sup>2</sup> Die Zählung musste aus folgenden Gründen wiederholt werden: ☛ (3)

--

#### 4. Wahlergebnis

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Stimmen
B	Wähler insgesamt	
B1	darunter Wähler mit Wahlschein	
C	Zahl der ungültigen Stimmzettel	
D	Zahl der gültigen Stimmzettel	
E	Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	

Von den gültigen Stimmen entfallen auf ☛ (4)

*bei der Gemeinde-/Stadtrats-, Kreistags-, Ortschaftsrats- oder Stadtbezirksbeiratswahl*

Wahlvorschlag 1 <sup>3</sup>		Wahlvorschlag 2 <sup>3</sup>			
(Namen der Bewerber laut Stimmzettel)	Stimmzahl	(Namen der Bewerber laut Stimmzettel)	Stimmzahl		
zusammen	E 1	zusammen	E 2		

bei der (Ober-)Bürgermeisterwahl oder Landratswahl

Wahlvorschlag <sup>3</sup>	Bewerber des Wahlvorschlags <sup>3</sup>	Stimmzahl
zusammen	D = E	

<sup>2</sup> Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ereigneten sich folgende besondere Vorfälle:

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

<sup>2</sup> Das/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstandes beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil:

Nr.	(Familienname, Vorname)	Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

- <sup>2</sup> mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.
- <sup>2</sup> berichtigt.

Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene/berichtigte<sup>4</sup> Wahlergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

Das festgestellte Wahlergebnis wurde auf den Vordruck der Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses übermittelt.

**5. Abschluss der Niederschrift**

Während der der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren immer mindestens drei Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Es wird versichert, dass bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung nach bestem Wissen eingehalten worden sind.

Die Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und unterschrieben

am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Nr.	(Familienname, Vorname, Wohnort)	Funktion
1.		Briefwahlvorsteher
2.		stellvertretender Briefwahlvorsteher
3.		Schrifführer
4.		Beisitzer
5.		Beisitzer
6.		Beisitzer
7.		Beisitzer
8.		Beisitzer
9.		Beisitzer

<sup>2</sup> Das folgende Mitglied/Die folgenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes verweigerten die Unterschrift unter der Wahl-niederschrift weil:

Nr.	(Familienname, Vorname)	Gründe

Dieser Niederschrift sind – soweit angefallen – folgende Anlagen beigefügt:

☛ (5)

- Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat,
- Stimmzettel über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, einschließlich der leeren Stimmzettel,
- Zähllisten, soweit solche geführt wurden,
- das Wählerverzeichnis und die Schnellmeldung.

Vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses<sup>5</sup>/Vom (Ober-)Bürgermeister<sup>6</sup> oder durch einen von ihm beauftragten Empfänger wurde die Wahl-niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen auf Vollständigkeit geprüft und übernommen.

(Ort)	(Datum)	(Uhrzeit)	(Unterschrift)
-------	---------	-----------	----------------

**Achtung:**

Es ist sicherzustellen, dass die Wahl-niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbe-fugten nicht zugänglich sind.

<sup>1</sup> Wahlart eintragen.  
<sup>2</sup> Zutreffendes ankreuzen.  
<sup>3</sup> Die Namen der Wahlvorschläge und Bewerber sollen bereits vorgedruckt sein.  
<sup>4</sup> Nichtzutreffendes streichen.  
<sup>5</sup> Bei Gemeindevahlen.  
<sup>6</sup> Bei Kreiswahlen.

## **Merkblatt für den Briefwahlvorstand zur Niederschrift**

### **Briefwahlvorstand**

Der Briefwahlvorstand besteht aus dem Briefwahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Beisitzern. Der Stellvertreter des Briefwahlvorstehers ist zugleich Beisitzer. Der Briefwahlvorsteher bestimmt aus den Beisitzern einen Schriftführer und dessen Stellvertreter. Der Briefwahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes. Er teilt den Beisitzern ihre Aufgaben zu.

### **Ermittlung des Wahlergebnisses**

- ☛ (1) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Die Ermittlung des Wahlergebnisses darf frühestens um 18:00 Uhr beginnen.

Die Wahlurne wird geöffnet und die Stimmzettelumschläge entnommen. Der Briefwahlvorsteher vergewissert sich, dass die Wahlurne leer ist.

Zunächst werden die Stimmzettelumschläge gezählt, anschließend geöffnet, die Stimmzettel entnommen und entfaltet.

Wurde ein Stimmzettelumschlag ohne entsprechenden Stimmzettel abgegeben, wird dies auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt, dieser Stimmzettelumschlag ist wie ein unverändert abgegebener Stimmzettel zu behandeln, das heißt der Stimmzettelumschlag ist auf den Stapel für den Kennbuchstaben **C** zu legen und als ungültige Stimme(n) zu zählen.

Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln der gleichen Wahl oder Umschläge, die Anlass zu Bedenken geben, sind gesondert zu verwahren und bei der anschließenden Ergebnisermittlung durch Beschlussfassung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit zu bewerten.

Bei der Prüfung auf ihre Gültigkeit sowie Zählung der Stimmzettel und Stimmen soll wie folgt verfahren werden: Mehrere Beisitzer können unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers aus den Stimmzetteln die folgenden Stapel bilden und sie unter Aufsicht halten:

Die Stimmzettel werden entfaltet und danach sortiert, für welchen Wahlvorschlag der Wähler seine bis zu drei Stimmen gegeben hat. Dabei ist gleichgültig, welchen Bewerbern eines Wahlvorschlags der Wähler seine Stimmen abgegeben hat. Für alle Stimmzettel, auf denen der Wähler seine Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge verteilt (panaschiert) hat, wird ein weiterer Stapel gebildet. Ist ein Stimmzettel leer, hat der Wähler mehr als drei Stimmen abgegeben oder ist der Stimmzettel aus anderen Gründen zu beanstanden, wird er auf einen weiteren Stapel für „Zweifelsfälle“ (Stapel Z) gelegt.

Im Anschluss erfolgt die Zählung der Stimmen der einzelnen Stapel. Sofern Zähllisten geführt werden, wird jede einzelne Stimme dort vermerkt.

- ☛ (2) Bei jedem der Stimmzettel des Stapels Z lässt der Briefwahlvorsteher den gesamten Briefwahlvorstand abstimmen, ob der Stimmzettel oder die einzelne Stimme gültig oder ungültig ist, vermerkt das Ergebnis auf der Rückseite des Stimmzettels und nummeriert die Stimmzettel fortlaufend. Alle Stimmzettel dieses Stapels sind der Wahl Niederschrift als Anlage beigefügt. Gleiches gilt für die gesondert verwahrten Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben oder mehrere Stimmzetteln der gleichen Wahl enthielten.
- ☛ (3) Die Zählung ist zu wiederholen, wenn sich Unstimmigkeiten oder rechnerische Fehler ergaben oder ein Mitglied des Briefwahlvorstandes dies verlangt hat.

### **Feststellung des Wahlergebnisses**

- ☛ (4) Ist nur ein oder kein Wahlvorschlag zugelassen worden, so sind gewählte Personen, die keine Bewerber waren, auf einem besonderen Blatt unter Angabe ihrer jeweiligen Stimmenzahl aufzulisten. Die Summe der auf diese Personen und der auf etwaige Bewerber des Wahlvorschlags entfallenen Stimmen muss mit der Zahl der gültigen Stimmen übereinstimmen.

Bei der Durchführung einer (Ober-)Bürgermeister- oder Landratswahl stimmt die Anzahl der gültigen Stimmzettel mit der Zahl der gültigen Stimmen überein. **D=E**

### **nach Abschluss der Niederschrift**

- ☛ (5) Die Niederschrift mit den Anlagen wird unverzüglich dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses bzw. bei Kreiswahlen dem (Ober-)Bürgermeister oder dem von ihm bestimmten Empfänger übergeben.

Alle Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, die nicht der Wahlniederschrift als Anlage beigelegt sind, werden mit den Stapeln der gültigen Stimmzettel je für sich verpackt. Bei gleichzeitig durchgeführten Kommunalwahlen sind die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat, der Wahlniederschrift für die Wahl anzuschließen, deren Ergebnis als erstes festgestellt wird. Die Pakete werden sachgerecht versiegelt und gemeinsam mit den übrigen Wahlunterlagen der Gemeinde übergeben.